



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2006	Ausgegeben zu Erfurt, den 22. Dezember 2006	Nr. 17
------	---	--------

	Inhalt	Seite
05.12.2006	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung.....	553
23.11.2006	Thüringer Umweltinformationsverwaltungskostenordnung (ThürUIVwKostO).....	554
30.11.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung.....	555
30.11.2006	Thüringer Verordnung zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit.....	555
30.11.2006	Siebte Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz (7. ThürKHG-PVO)....	556
01.12.2006	Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde.....	558
30.11.2006	Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Bildungsgängen nach § 43 Abs. 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes und § 36 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung.....	558
30.11.2006	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsbauämter.....	559
05.12.2006	Thüringer Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ThürERVVO).....	560
30.11.2006	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda".....	562
04.12.2006	Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO).....	562
12.12.2006	Thüringer Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Thüringer Regelsatzverordnung –ThürRSVO–).....	595
14.12.2006	Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung für das Sommersemester 2007 (ThürZZVO SS 2007).....	595
14.12.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung ZVS.....	598

Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung Vom 5. Dezember 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde

1. für Bestätigung der Eignung von sachverständigen Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 sowie die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 auch in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115),
2. für den Vollzug
 - a) der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der Fassung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3146),
 - b) der Energieverbrauchshöchstwertverordnung (EnVHV) vom 6. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4517),
 - c) der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616) und
 - d) der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037),
3. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
 - a) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Energieeinsparungsgesetzes in

der Fassung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684) in Verbindung mit § 18 EnEV und

- b) nach § 2 Abs. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570) in Verbindung mit § 7 EnVHV, § 9 EnVKV und § 7 Pkw-EnVKV

ist das Landesverwaltungsamt. Die Verweisungen in Satz 1 nehmen Bezug auf die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Erfurt, den 5. Dezember 2006

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

In Vertretung

In Vertretung

Die Finanzministerin

Der Minister für Soziales, Familie und Gesundheit

Birgit Diezel

Klaus Zeh

**AThüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung
(ThürUIVwKostO)
Vom 23. November 2006**

Aufgrund des § 12 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen aufgrund des Thüringer Umweltinformationsgesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die verwaltungskostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem anliegenden Verwaltungskostenverzeichnis.

(2) Soweit im Fall einer öffentlichen Leistung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Verwaltungskostenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren einen Betrag von insgesamt 500 Euro nicht übersteigen. Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt.

(3) Die Bestimmungen der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung finden ergänzende Anwendung.

§ 2

Verwaltungskostenfreie öffentliche Leistungen

Für die Erteilung mündlicher Auskünfte oder die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort werden keine Verwaltungskosten erhoben. Verwaltungskostenfreiheit besteht auch, wenn ein Antrag auf Vornahme der öffentlichen Leistung abgelehnt oder eine öffentliche Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Erfurt, den 23. November 2006

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dieter Althaus

Dr. Volker Sklenar

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1	Gebühren		
1.1	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte	nach Zeitaufwand	mindestens 5 höchstens 500
1.2	Herausgabe von Duplikaten	nach Zeitaufwand	mindestens 5 höchstens 500
2	Auslagen		
2.1	Herstellung von Duplikaten		
2.1.1	Anfertigen von Schwarz-Weiß-Kopien bis DIN A3 von Papiervorlagen		
2.1.1.1	- für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
2.1.1.2	- für jede weitere Seite	je Seite	0,15
2.1.2	Anfertigen von Farb-Kopien bis DIN A3		
2.1.2.1	- für die ersten 50 Seiten	je Seite	3,00
2.1.2.2	- für jede weitere Seite	je Seite	1,00
2.1.3	Reproduktion von verfilmten Akten	je Seite	0,50
2.2	Herstellung von Filmkopien oder Kopien auf anderen Datenträgern als Papier	in voller Höhe	
2.3	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	
2.4	Aufwendungen für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe	

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung
Vom 30. November 2006**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 267), geändert durch Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In Thüringen aufzunehmende Flüchtlinge werden grundsätzlich nach folgenden Quoten (Verteilungsquoten) auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt:

kreisfreie Städte:	Stadt Eisenach	1,9 v. H.
	Stadt Erfurt	8,7 v. H.
	Stadt Gera	4,4 v. H.
	Stadt Jena	4,4 v. H.
	Stadt Suhl	1,8 v. H.
	Stadt Weimar	2,8 v. H.

Landkreise:	Altenburger Land	4,5 v. H.
	Eichsfeld	4,7 v. H.
	Gotha	6,2 v. H.
	Greiz	5,0 v. H.
	Hildburghausen	3,0 v. H.
	Ilm-Kreis	5,0 v. H.
	Kyffhäuserkreis	3,8 v. H.

Nordhausen	4,0 v. H.
Saale-Holzland-Kreis	3,9 v. H.
Saale-Orla-Kreis	4,0 v. H.
Saalfeld-Rudolstadt	5,4 v. H.
Schmalkalden-Meiningen	5,9 v. H.
Sömmerda	3,3 v. H.
Sonneberg	2,7 v. H.
Unstrut-Hainich-Kreis	4,9 v. H.
Wartburgkreis	5,9 v. H.
Weimarer Land	3,8 v. H."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) Nach dem Wort "Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 30. November 2011 außer Kraft." eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2006

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Innenminister
Dieter Althaus	Karl Heinz Gasser

**Thüringer Verordnung
zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit
Vom 30. November 2006**

Aufgrund des § 27a Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 2a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 28. März 2006 (GVBl. S. 230) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit im Einvernehmen mit dem Kultusministerium jeweils nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung:

§ 1

Der erfolgreiche Besuch eines der in der Anlage Spalte 1 genannten Bildungsgänge an einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung wird auf die Ausbildungszeit der dazu in der Anlage in Spalte 2 aufgeführten Ausbildungsberufe angerechnet.

§ 2

Die Anrechnungszeit nach § 1 beträgt ein Jahr. Die Anrechnung bedarf eines gemeinsamen Antrags des Auszubildenden und des Ausbildenden bei der zuständigen Stelle. Dieser kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Satz 2 und 3 mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.

Erfurt, den 30. November 2006

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
Dieter Althaus	Jürgen Reinholz

Anlage
 (zu § 1)

Anrechenbare berufliche Vorbildungen

anrechenbare Bildungsgänge 1	anerkannter Ausbildungsberuf 2
Kosmetiker/ Kosmetikerin	Kosmetiker/ Kosmetikerin
Technischer Assistent für Informatik/ Technische Assistentin für Informatik	Fachinformatiker/ Fachinformatikerin: Fachrichtung Systemintegration
	Systeminformatiker/ Systeminformatikerin
	IT-Systemelektroniker/ IT-Systemelektronikerin
	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau
	IT-Systemkaufmann/IT-Systemkauffrau
	Informationselektroniker/ Informationselektronikerin
Physikalisch-technischer Assistent/ Physikalisch-technische Assistentin	Physiklaborant/ Physiklaborantin
Assistent/Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik	Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik
	Mechatroniker/Mechatronikerin
Gestaltungstechnischer Assistent/ Gestaltungstechnische Assistentin	Mediengestalter/ Mediengestalterin für Digital- und Printmedien: Fachrichtung Mediendesign und Medienberatung
	Gestalter/Gestalterin für visuelles Marketing
Chemisch-technischer Assistent/ Chemisch-technische Assistentin	Chemielaborant/Chemielaborantin
Kaufmännischer Assistent/ Kaufmännische Assistentin: Fachrichtung Betriebswirtschaft	Bürokaufmann/Bürokauffrau
	Industriekaufmann/Industriekauffrau
	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
Kaufmännischer Assistent/ Kaufmännische Assistentin: Fachrichtung Fremdsprachen und Bürowirtschaft	Bürokaufmann/Bürokauffrau
	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
Kaufmännischer Assistent/ Kaufmännische Assistentin: Fachrichtung Informationsverarbeitung	Bürokaufmann/Bürokauffrau
	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau
	Industriekaufmann/Industriekauffrau
Assistent/Assistentin für Tourismus	Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit
Logistikassistent/Logistikassistentin	Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung
Sportassistent/Sportassistentin	Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau

Siebte Thüringer Verordnung
über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz
(7. ThürKHG-PVO)
Vom 30. November 2006

Aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Wertgrenze

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG wird auf 200 000 Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

§ 2
Jahrespauschale

(1) Die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG erfolgt auf der Grundlage der im Berechnungszeitraum nach

Absatz 3 abgeschlossenen Behandlungsfälle sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, gemessen an der Anzahl der abgeschlossenen Behandlungsfälle nach Absatz 4, und der fachlichen Ausrichtung des jeweiligen Krankenhauses, gemessen an der Art und der Anzahl der im Fünften Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen Fachgebiete. Dementsprechend gliedern sich die Krankenhäuser in folgende Gruppen:

- A 1: Allgemeinkrankenhäuser mit bis zu 15 000 Behandlungsfällen im Jahr,
- A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit mehr als 15 000 Behandlungsfällen im Jahr,
- A 3: Allgemeinkrankenhäuser mit mehr als 15 000 Behandlungsfällen im Jahr sowie den im Fünften Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen medizinischen Fachrichtungen Nuklearmedizin oder Strahlenheilkunde,

F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung,
Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für
Psychiatrie,

F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie.

(2) Die Zuordnung der Krankenhäuser zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage zu dieser Verordnung festgestellt.

(3) Die Jahrespauschale beträgt im Haushaltsjahr 2007 je im Jahr 2005 abgeschlossenen Behandlungsfall

für die Gruppe A 1: 36,50 Euro,

für die Gruppe A 2: 44,50 Euro,

für die Gruppe A 3: 52,50 Euro,

für die Gruppe F 1: 54,00 Euro,

für die Gruppe F 2: 62,00 Euro.

(4) Als Behandlungsfall im Sinne dieser Verordnung gelten die im Krankenhaus behandelten vollstationären sowie die ausschließlich vorstationären Fälle ohne gesonderte Berücksichtigung nachstationärer Behandlungen sowie interner Verlegungen. Zur Festsetzung und Überprüfung der Jahrespauschalen dürfen von den Krankenhäusern nur aggregierte Daten übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

§ 3

Zuschlag für Ausbildungsstätten

Für Krankenhäuser, die eine nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderte Ausbildungsstätte betreiben, beträgt der nach § 12 Abs. 2 ThürKHG vorgesehene Zuschlag zur Jahrespauschale 100 Euro für jeden Ausbildungsplatz in einer in den Krankenhausplan aufgenommenen Ausbildungsstätte.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Erfurt, den 30. November 2006

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Dieter Althaus

Klaus Zeh

Anlage
(zu § 2 Abs. 2)

Zuordnung der Krankenhäuser zu den Gruppen nach § 2 Abs. 1

Allgemeinkrankenhäuser (Gruppen A 1 bis A 3):

Kreiskrankenhaus Altenburg,
Robert-Koch-Krankenhaus Apolda,
Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau,
Zentralklinik Bad Berka,
DRK-Krankenhaus Bad Frankenhausen und Sömmerda,
Hufeland-Krankenhaus Bad Langensalza,
Kreiskrankenhaus Bad Salzungen,
HELIOS Klinik Blankenhain,
St. Georg Klinikum Eisenach,
Katholisches Krankenhaus „St. Johann Nepomuk“ Erfurt,
HELIOS Klinikum Erfurt,
Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda,
SRH Wald-Klinikum Gera,
HELIOS Kreiskrankenhaus Gotha-Ohrdruf,
Kreiskrankenhaus Greiz,
Henneberg-Kliniken Hildburghausen,
Klinikum Meiningen,
Unstrut-Hainich-Kreiskrankenhaus Mühlhausen,
Südharz-Krankenhaus Nordhausen,
Thüringen-Klinik Pößneck,
Eichsfeld-Klinikum Reifenstein,
Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ Saalfeld-Rudolstadt,
Kreiskrankenhaus Schleiz,
Kreiskrankenhaus Schmalkalden,
DRK Kyffhäuserkrankenhaus Sondershausen,
Kreiskrankenhaus Sonneberg-Neuhaus,
SRH Zentralklinikum Suhl,
Sophien- und Hufeland-Klinikum Weimar.

Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie (Gruppe F 1):

Evangelische Lukas-Stiftung Fachkrankenhaus für Psychiatrie Altenburg,
 Fachkrankenhaus für Neurologie und Psychiatrie Hildburghausen,
 St. Elisabeth-Krankenhaus Lengenfeld unterm Stein,
 Geriatriische Fachklinik „Georgenhaus“ Meiningen,
 Ökumenisches Hainich-Klinikum Mühlhausen,
 Evangelisches Fachkrankenhaus für Atemwegserkrankungen Neustadt/Südharz,
 Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin Ronneburg,
 ASKLEPIOS Fachklinikum Stadroda,
 Deutsche Klinik Weißenburg, Fachkrankenhaus für Rheumatologie und Innere Medizin.

Fachkrankenhäuser für Orthopädie (Gruppe F 2):

Fachkrankenhaus „Marienstift“ Arnstadt,
 HELIOS Klinik Bleicherode,
 Waldkrankenhaus „Rudolf Elle“ Eisenberg.

**Thüringer Verordnung
 zur Bestimmung der Zuständigkeit von Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde
 Vom 1. Dezember 2006**

Aufgrund des § 3 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), in Verbindung mit § 2 Abs. 6 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 14. September 1999 (GVBl. S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2006 (GVBl. S. 238), verordnet das Ministerium für Bau und Verkehr mit Zustimmung des Innenministeriums:

§ 1

Die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrs-Ordnung für alle Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen wird den folgenden Gemeinden übertragen:

1. Apolda,
2. Arnstadt,
3. Bad Langensalza,
4. Bad Salzungen,
5. Eisenberg,
6. Heilbad Heiligenstadt,
7. Hildburghausen,

8. Meiningen,
9. Pößneck,
10. Rudolstadt,
11. Saalfeld,
12. Schmölnn,
13. Sondershausen,
14. Sonneberg,
15. Schmalkalden,
16. Sömmerda,
17. Waltershausen,
18. Zella-Mehlis und
19. Zeulenroda-Triebes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft.

Erfurt, den 1. Dezember 2006

Der Minister für Bau und Verkehr

Trautvetter

**Thüringer Verordnung
 zur Bestimmung von Bildungsgängen nach § 43 Abs. 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes
 und § 36 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung
 Vom 30. November 2006**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 43 Abs. 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 2a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005

(BGBl. I S. 931), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 28. März 2006 (GVBl. S. 230) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit im Einvernehmen mit dem Kultusministerium jeweils im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung:

§ 1

Die in der Anlage genannten Bildungsgänge erfüllen die nach § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung beziehungsweise die nach § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Handwerksordnung erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Gesellenprüfung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Erfurt, den 30. November 2006

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Dieter Althaus

Jürgen Reinholz

Anlage
(zu § 1)

Ausbildungsgänge, die die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes erfüllen:

dem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechender Bildungsgang	anerkannter Ausbildungsberuf
Glasbläser/Glasbläserin	Glasbläser/Glasbläserin
Holzbildhauer/Holzbildhauerin	Holzbildhauer/Holzbildhauerin
Hotelfachmann/Hotelfachfrau	Hotelfachmann/Hotelfachfrau
Koch/Köchin	Koch/Köchin
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau	Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau
Staatlich geprüfter Hauswirtschafter/Staatlich geprüfte Hauswirtschafterin	Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin

Ausbildungsgänge, die die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Handwerksordnung erfüllen:

dem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechender Bildungsgang	anerkannter Ausbildungsberuf
Glasbläser/Glasbläserin	Glasbläser/Glasbläserin
Holzbildhauer/Holzbildhauerin	Holzbildhauer/Holzbildhauerin

**Vierte Verordnung zur Änderung der
Thüringer Verordnung über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsbauämter
Vom 30. November 2006**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 3 der Thüringer Verordnung über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsbauämter vom 12. Juni 1996 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Mai 2003 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2006

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Bau und Verkehr

Dieter Althaus

Trautvetter

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

**Thüringer Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr (ThürERVVO) *
Vom 5. Dezember 2006**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), des § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom 11. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230) in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 HGB, des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422) in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 HGB, des § 81 Abs. 4 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), des § 89 Abs. 4 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 92 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), des § 65a Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 95 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), des § 55a Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), des § 52a Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), des § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) und des § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
verordnet die Landesregierung und

aufgrund des § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431), geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) und des § 46b Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 94 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 4, 25, 56 der Thüringer Ermächtigungübertragungsverordnung Justiz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 846), verordnet das Justizministerium:

§ 1

Zulassung der elektronischen Kommunikation

Diese Verordnung regelt die Anwendung des elektronischen Rechtsverkehrs für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Thüringen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite

www.thueringen.de/de/justiz/modern/erv

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht beziehungsweise die Staatsanwaltschaft oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden nach § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht beziehungsweise die Staatsanwaltschaft bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscode und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format) oder
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (beispielsweise Makros) verwendet werden.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden nach § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Abs. 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Im Auftrag der Landesjustizverwaltung gibt der Betreiber der elektronischen Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auf der Internetseite www.thueringen.de/de/justiz/modern/erv jeweils für seinen Bereich bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach seiner Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen,
3. die nach seiner Prüfung den in § 2 Abs. 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte oder Staatsanwaltschaften geeigneten Versionen der genannten Formate so-

wie die bei dem in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien und

4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts oder der Staatsanwaltschaft und die Weiterverarbeitung durch sie zu gewährleisten.

§ 4

Ersatzeinreichung

Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle nach § 2 nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts oder der Leiter der Staatsanwaltschaft im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

§ 5

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag der in der Anlage genannten Gerichte oder Staatsanwaltschaften durch die in der Anlage genannten Stellen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Erfurt, den 5. Dezember 2006

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Justizminister

In Vertretung

Harald Schliemann

Die Finanzministerin

Birgit Diezel

Anlage
(zu den §§ 1 und 5)

Nr.	Gericht beziehungsweise Staatsanwaltschaft	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
1.	Amtsgericht Jena	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Nordrhein-Westfalen	1. Januar 2007

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Kölleda"
Vom 30. November 2006**

Aufgrund des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), verordnet das Innenministerium:

§ 1

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" im Landkreis Sömmerda wird um die Stadt Rastenberg erweitert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2006

Der Innenminister

Karl Heinz Gasser

**Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO)
Vom 4. Dezember 2006**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines, Sicherungsmaßnahmen, Aufgaben des Landesrechenzentrums

- § 1 Allgemeines
- § 2 Sicherungsmaßnahmen, Protokollierung
- § 3 Aufgaben des Landesrechenzentrums

Zweiter Abschnitt

Datenübergabe an das Landesrechenzentrum

- § 4 Umfang der Datenübergabe an das Landesrechenzentrum und Fortschreibung der Daten
- § 5 Form und Verfahren der Datenübergabe an das Landesrechenzentrum
- § 6 Einführung des Verfahrens
- § 7 Verarbeitungskontrolle

Dritter Abschnitt

Automatisierte Abrufverfahren

- § 8 Automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei
- § 9 Automatisiertes Abrufverfahren für das Landesamt für Verfassungsschutz
- § 10 Automatisiertes Abrufverfahren für Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizvollzugsbehörden
- § 11 Automatisiertes Abrufverfahren für Finanzbehörden und Steuerfahndungsstellen
- § 12 Automatisiertes Abrufverfahren für die Landkreise
- § 13 Adressauskunft an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

Vierter Abschnitt

Regelmäßige Datenabgleiche

- § 14 Datenabgleich mit dem Landeskriminalamt
- § 15 Datenabgleich mit den Versorgungsämtern

- § 16 Datenabgleich mit der Kataster- und Vermessungsverwaltung
- § 17 Datenabgleich mit den Wohngeldstellen

**Fünfter Abschnitt
Datenübermittlungen**

- § 18 Datenübermittlung an das Landesamt für Statistik
- § 19 Datenübermittlung an die Finanzämter
- § 20 Datenübermittlung an die bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen eingerichtete Zentrale Stelle
- § 21 Datenübermittlung an die Landkreise

Sechster Abschnitt

**Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden
über das Landesrechenzentrum (Vermittlungsstelle)**

- § 22 Datenübertragung über das Landesrechenzentrum
- § 23 Form und Verfahren
- § 24 Pflegende Stelle

**Siebenter Abschnitt
Amtliche Vordrucke**

- § 25 Meldescheine
- § 26 Meldescheine für Beherbergungsstätten
- § 27 Verzeichnis für Krankenhäuser, Pflegeheime und sonstige Einrichtungen
- § 28 Weiterverwendung von Vordrucken

**Achter Abschnitt
Kosten, Schlussbestimmungen**

- § 29 Kosten
- § 30 Gleichstellungsbestimmung
- § 31 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Aufgrund des § 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, 8 bis 10 und 12 des Thüringer Meldegesetzes (ThürMeldeG) vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525) verordnet das Innenministerium:

Erster Abschnitt Allgemeines, Sicherungsmaßnahmen, Aufgaben des Landesrechenzentrums

§ 1

Allgemeines

(1) Regelmäßige Datenübermittlungen, der automatisierte Abruf von Meldedaten und regelmäßige Datenabgleiche werden nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen. Darüber hinausgehende Regelungen durch Bundes- oder Landesrecht bleiben unberührt.

(2) Bei Anfragen an die Spiegelregister nach den §§ 8, 9, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 genügt für die Bezeichnung von Vor- und Familiennamen eine phonetisch mögliche Schreibweise. Werden aufgrund einer Anfrage die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, so darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verarbeiten, wie dies zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die abrufberechtigten Stellen dürfen nur die im Spiegelregister gespeicherten Angaben über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) abrufen, soweit nicht in dieser Verordnung eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Möglichkeit, landesweit eine Adressauskunft nach § 13 im automatisierten Verfahren einzuholen, bleibt unberührt. Bei einer automatisierten Anfrage hat die abrufberechtigte Stelle die in dieser Verordnung, im Thüringer Meldegesetz und im Thüringer Datenschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu gewährleisten.

(4) Ist für die betroffene Person eine Auskunftssperre nach § 31 Abs. 7 oder 8 ThürMeldeG eingetragen, ist der abrufberechtigten Stelle nur die Tatsache des Bestehens einer Auskunftssperre mitzuteilen.

(5) Die Abfrage von Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenabfrage) ist unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 4 ThürMeldeG nach Maßgabe dieser Verordnung im automatisierten Abrufverfahren zulässig, wenn dies

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung einer Straftat erforderlich ist oder
2. im besonderen Interesse der Betroffenen liegt.

Die Abfrage bedarf der vorherigen Zustimmung des Leiters der abrufberechtigten Stelle oder eines von ihm Beauftragten. Die Erteilung der Zustimmung ist zu dokumentieren. Die abrufberechtigte Stelle hat die Daten, die sie nicht zur Aufgabenerfüllung benötigt, unverzüglich zu löschen.

(6) Jede nach dieser Verordnung abrufberechtigte Stelle bedarf der vorherigen Anmeldung beim Landesrechenzentrum und der anschließenden Registrierung. Die Registrierung erfolgt nur, wenn die abrufberechtigte Stelle bestätigt, dass sie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen hat.

§ 2

Sicherungsmaßnahmen, Protokollierung

(1) Die abrufberechtigte Stelle hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten

aus den Spiegelregistern nur von dazu berechtigten Bediensteten abgerufen werden können. Ein Abruf ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufberechtigte Stelle.

(2) Jeder Abruf von Daten aus den Spiegelregistern ist zu protokollieren. Geht der Datenabruf nicht über den Umfang einer einfachen Melderegisterauskunft hinaus, genügt eine stichprobenartige Erfassung. Protokollierende Stellen sind:

1. bei einem Abruf nach §§ 8 oder 9 die abrufende Stelle,
2. im Übrigen das Landesrechenzentrum.

Bei Abfragen nach einzelnen natürlichen Personen sind festzuhalten:

1. die abrufberechtigte Stelle,
2. die Kennung der abfragenden Person,
3. die Art der Abfrage,
4. der Zeitpunkt der Abfrage und
5. der Name der abgefragten Person.

Bei Gruppenabfragen sind festzuhalten:

1. die abrufberechtigte Stelle,
2. die Kennung der abfragenden Person,
3. der Anlass der Abfrage,
4. die Abfragekriterien und
5. die Anzahl der Treffer.

(3) Die Protokolldaten dürfen grundsätzlich nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle ausgewertet werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall zur Sicherstellung des Betriebs der Spiegelregister erforderlich ist.

(4) Für Zwecke einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Bediensteten der abrufberechtigten Stellen dürfen die Protokolldaten nicht ausgewertet werden. Die Befugnis, Protokolldaten zur Überprüfung des Verdachts eines Datenschutzverstoßes oder zur Verfolgung einer Straftat auszuwerten, bleibt unberührt.

(5) Die Protokolldaten sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und spätestens bis zum Ende des auf die Aufbewahrungsfrist folgenden Monats zu löschen.

§ 3

Aufgaben des Landesrechenzentrums

(1) Das Landesrechenzentrum ist zuständig für

1. die Datenübermittlung an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Wege automatisierter Abrufverfahren nach den §§ 8 bis 13,
2. die regelmäßigen Datenabgleiche nach den §§ 14 bis 17,
3. die regelmäßigen Datenübermittlungen nach den §§ 18 bis 21,
4. die regelmäßige Datenübermittlung nach den Bestimmungen der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011) in der jeweils geltenden Fassung, welche jeweils im Auftrag der Meldebehörden durchgeführt wird und
5. die Weiterleitung von Rückmeldungen nach den §§ 22 bis 24.

Darüber hinausgehende Regelungen bleiben unberührt.

(2) Zur Erfüllung der ihm nach dem Thüringer Meldegesetz und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben speichert das

Landesrechenzentrum die ihm durch die Meldebehörden übermittelten Daten in Spiegelregistern nach § 34 Abs. 2 Satz 4 und 5 ThürMeldeG und den Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Das Landesrechenzentrum hat sicherzustellen, dass ein Verfahren angewandt wird, welches

1. auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowohl die Datenübernahme von den Meldebehörden als auch die Datenübermittlung an die in Absatz 1 genannten Stellen gewährleistet,
2. die Daten zeit- und sachgerecht verarbeitet und den Datenempfängern nach Absatz 1 bereitstellt und
3. die Einhaltung der Bestimmungen des Thüringer Meldegesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes gewährleistet.

(4) Das Landesrechenzentrum wird ermächtigt, mit den Datenempfängern direkt zu kommunizieren. Soweit diese der Aufsicht des Landes unterstehen, bestimmt es im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Meldegesetzes und dieser Verordnung das anzuwendende Verfahren. Dies gilt insbesondere für alle Fragen, die mit den technischen und organisatorischen Einzelheiten in Zusammenhang stehen.

Zweiter Abschnitt Datenübergabe an das Landesrechenzentrum

§ 4

Umfang der Datenübergabe an das Landesrechenzentrum und Fortschreibung der Daten

(1) Die Meldebehörden haben dem Landesrechenzentrum die in § 34 Abs. 2 Satz 1 ThürMeldeG genannten Daten und die Eintragung eines Widerspruchs nach § 31 Abs. 3 Satz 3 ThürMeldeG zu übermitteln. Zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Daten sind zu übermitteln:

1. der Zeitpunkt der letzten Änderung des Datensatzes durch die Meldebehörde,
2. das Ordnungsmerkmal des Einwohners innerhalb des Datenbestandes der Meldebehörde und
3. bei Wiederzuzug in eine frühere Wohngemeinde das frühere Ordnungsmerkmal.

(2) Nach jeder Änderung der Daten des Absatzes 1 ist dem Landesrechenzentrum ein aktueller Datensatz mit Angabe des Änderungszeitpunktes zu übermitteln. Das Landesrechenzentrum ersetzt den Datensatz im Spiegelregister durch den aktuellen Datensatz. Es darf für Zwecke der Protokollierung des Datenein- und -ausgangs sowie zur Absicherung langfristig angelegter Datenübermittlungsmaßnahmen den Altdatensatz bis längstens zum Ende des Jahres, welches der Aktualisierung nach Satz 2 folgt, aufbewahren.

§ 5

Form und Verfahren der Datenübergabe an das Landesrechenzentrum

(1) Die Datenübermittlungen erfolgen tagaktuell durch Datenübertragung über geschlossene Kommunikationsnetze oder das Internet.

(2) Bei Datenübermittlungen über das Internet ist das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger

sowie im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

(3) OSCI-Transport ist der am 6. Juni 2002 vom Kooperationsausschuss ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll. Der Standard OSCI-Transport ist beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln, zu beziehen. Er ist bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Str. 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. Änderungen technischer Einzelheiten werden von der in Satz 1 bezeichneten Stelle vorgenommen. Das Bundesministerium des Innern macht die erstmalige Herausgabe sowie spätere Änderungen unter Angabe des Herausgabedatums und des Beginns ihrer Anwendung im Bundesanzeiger sowie im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(4) Bei Datenübermittlungen für die Inhaltsdaten nach § 4 Abs. 1 ist die von dem für das Meldewesen zuständigen Ministerium vorgeschriebene Satzbeschreibung zu verwenden. Es macht die erstmalige Herausgabe und spätere Änderungen der Satzbeschreibung unter Angabe des Herausgabedatums und des Beginns ihrer Anwendung im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.

§ 6

Einführung des Verfahrens

(1) Die Einführung des Datenübermittlungsverfahrens nach den §§ 4 und 5 erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2007.

(2) Das Verfahren wird zunächst für jedes in Thüringen zur Anwendung kommende Einwohnermeldeverfahren mit einzelnen ausgewählten Meldebehörden erprobt. Das Landesrechenzentrum legt die Reihenfolge der Einbeziehung in die Datenübergabe an das Landesrechenzentrum fest. Die Meldebehörden haben die dazu notwendigen Schritte unverzüglich zu veranlassen.

(3) Während der Einführung des Verfahrens ist die Datenübermittlung auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung zulässig. Die §§ 3 bis 5 der Ersten Thüringer Meldedatenübermittlungsverordnung vom 26. Januar 1998 (GVBl. S. 172) in der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung sind insoweit weiter anzuwenden.

(4) Sofern das Spiegelregister einer Meldebehörde für die Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 nicht oder nicht ausreichend befüllt ist, erfolgt die Datenübermittlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 während der Einführung des Verfahrens durch die Meldebehörden. Die betroffenen Meldebehörden sind durch das Landesrechenzentrum über Art und Umfang der bestehenden Übermittlungspflichten zu unterrichten.

§ 7

Verarbeitungskontrolle

Nach jeder Datenübergabe wird den Meldebehörden vom Landesrechenzentrum ein Verarbeitungs- und Fehlerprotokoll zur Verfügung gestellt. In diesem Protokoll werden insbesondere festgestellt:

1. die Anzahl der in den Bearbeitungsprozess des Landesrechenzentrums eingeflossenen Datensätze,

2. die Anzahl der Datensätze, die nicht verarbeitet werden konnten,
3. die Anzahl der Datensätze, die fehlerhaft sind, aber dennoch verarbeitet werden konnten und
4. der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und das Ordnungsmerkmal im Datenbestand der Meldebehörde zu den nach den Nummern 2 und 3 beanstandeten Datensätzen.

Die Meldebehörden haben die Protokolle zu prüfen; Unstimmigkeiten haben sie unverzüglich dem Landesrechenzentrum zu melden. Datensätze nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sind unverzüglich zu berichtigen und mit der nächsten regulären Datenübergabe erneut zu übermitteln.

Dritter Abschnitt Automatisierte Abrufverfahren

§ 8

Automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei

Zur Erfüllung von Aufgaben, die der Polizei durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind, dürfen folgende Daten landesweit und auch für Gruppenabfragen zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 ThürMeldeG gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Sterbetag und -ort,
14. Ausstellungsbehörde und -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
15. über die waffenrechtliche Erlaubnis die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung und
16. über die sprengstoffrechtliche Erlaubnis die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.

§ 9

Automatisiertes Abrufverfahren für das Landesamt für Verfassungsschutz

Zur Erfüllung von Aufgaben, die dem Landesamt für Verfassungsschutz durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind, dürfen folgende Daten landesweit und auch für Gruppenabfragen zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Familiennamen,

2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 ThürMeldeG gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Sterbetag und -ort,
14. Ausstellungsbehörde und -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
15. über die waffenrechtliche Erlaubnis die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung und
16. über die sprengstoffrechtliche Erlaubnis die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.

§ 10

Automatisiertes Abrufverfahren für Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizvollzugsbehörden

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Gerichten durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind, dürfen folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 ThürMeldeG gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und
13. Sterbetag und -ort.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Staatsanwaltschaften, den Gerichten in Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen, und den Justizvollzugsbehörden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind,

dürfen folgende Daten landesweit und auch für Gruppenabfragen zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 ThürMeldeG gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Sterbetag und -ort,
14. Ausstellungsbehörde und -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
15. über die waffenrechtliche Erlaubnis die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung und
16. über die sprengstoffrechtliche Erlaubnis die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.

§ 11

Automatisiertes Abrufverfahren für Finanzbehörden und Steuerfahndungsstellen

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, die dem Finanzamt oder der Justizzahlstelle durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind, dürfen folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 ThürMeldeG gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und
13. Sterbetag und -ort.

Soweit ein Finanzamt oder die Justizzahlstelle für die zentrale Erledigung einzelner Aufgaben zuständig ist, dürfen zur Erfüllung dieser Aufgaben die in Satz 1 genannten Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben, die dem Zollfahndungsdienst oder Finanzamt im Rahmen der Verfolgung von Steuerstraftaten und Ordnungswidrigkeiten durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind, dürfen folgende Daten landesweit und auch für Gruppenabfragen zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 ThürMeldeG gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Sterbetag und -ort,
14. Ausstellungsbehörde und -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
15. über die waffenrechtliche Erlaubnis die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung und
16. über die sprengstoffrechtliche Erlaubnis die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.

§ 12

Automatisiertes Abrufverfahren für die Landkreise

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Landkreisen im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind, dürfen folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Geschlecht,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung und
8. Tag des Ein- und Auszugs.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Landkreisen nach dem Waffengesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragen worden sind, dürfen folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,

7. Geschlecht,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland und
9. Tag des Ein- und Auszugs.

(3) Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Landkreisen nach dem Straßenverkehrsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragen worden sind, dürfen folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift) und
11. Sterbetag.

(4) Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Gesundheits- und Sozialbehörden durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind, dürfen folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag) und
11. Sterbetag und -ort.

Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die menschliche Gesundheit dürfen die in Satz 1 genannten Daten auch für Gruppenabfragen bereitgehalten werden.

§ 13

Adressauskunft an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

Zur Erfüllung der Aufgaben, die Landesbehörden, kommunalen Gebietskörperschaften, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Stellen obliegen, dürfen landesweit für Einzelabfragen folgende Daten zum Abruf für sie bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. gegenwärtige Anschriften.

Die Auskunftserteilung ist nur zulässig, wenn die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei feststeht und eine Auskunftssperre nach § 31 Abs. 7 oder 8 ThürMeldeG im Melderegister nicht eingetragen ist. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt Regelmäßige Datenabgleiche

§ 14

Datenabgleich mit dem Landeskriminalamt

(1) Zur Feststellung des Aufenthalts von Personen, die zum Zwecke der Festnahme oder der Aufenthaltsermittlung gesucht werden, sowie zur Bereinigung und Fortschreibung personenbezogener kriminalpolizeilicher Sammlungen übermittelt das Landesrechenzentrum dem Landeskriminalamt aus Anlass der An- oder Abmeldung, des Umzugs, der Namensänderung oder des Todes von Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nach einem Datenabgleich die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Daten der betroffenen Personen.

(2) Vor der Datenübergabe hat das Landeskriminalamt mit dem Landesrechenzentrum das Einvernehmen über den jeweils beabsichtigten Datenabgleich herzustellen. Ein eigenständiger Datenzugriff durch das Landeskriminalamt erfolgt nicht.

(3) Das Landeskriminalamt übergibt dem Landesrechenzentrum zu den in Absatz 1 genannten Zwecken in regelmäßigen Abständen folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten und
8. die letzte bekannte Anschrift.

Darüber hinaus soll ein Hinweis über die aktenführende Dienststelle enthalten sein.

(4) Das Landesrechenzentrum stellt fest, ob die Personen, deren Daten nach Absatz 3 übergeben wurden, im vorhandenen Meldedatenbestand erfasst sind. Treten Differenzen zwischen den übergebenen und den vorhandenen Daten auf, so teilt es dem Landeskriminalamt

1. die gegenwärtige und frühere Anschrift sowie das Datum der Veränderung oder
2. den Namen nach der Namensänderung einschließlich des früheren Namens oder
3. den Sterbetag und -ort sowie
4. die aktenführende Dienststelle mit. Ist eine Person nicht eindeutig identifizierbar oder haben sich weitere Daten verändert, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

(5) Sollen Daten einer Vielzahl von Einwohnern unter den Voraussetzungen des § 44 des Polizeiaufgabengesetzes übermittelt werden, so dürfen für die Bestimmung der Personengruppe folgende Daten sowie deren Kombinationen herangezogen werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschriften,
7. Tag des Ein- und Auszugs.

Die Durchführung des Datenabgleichs erfolgt ausschließlich durch gesondert ermächtigte Bedienstete der Kriminalpolizei.

§ 15

Datenabgleich mit den Versorgungsämtern

(1) Zur Überprüfung der Leistungsansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz werden dem örtlich zuständigen Versorgungsamt die Daten nach Absatz 2 zur Feststellung der aktuellen Wohnanschrift von Personen nach einem Datenabgleich mit dem Datenbestand nach § 4 Abs. 1 übermittelt.

(2) Die Versorgungsämter übergeben dem Landesrechenzentrum dazu vierteljährlich Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Tag der Geburt und Anschrift der Leistungsempfänger und alle zwei Jahre die vorgenannten Daten der Schwerbehinderten. Das Landesrechenzentrum teilt dem Versorgungsamt mit, ob der Leistungsberechtigte oder der Schwerbehinderte

1. weg- oder umgezogen,
2. verstorben,
3. nicht gemeldet oder
4. nicht eindeutig identifizierbar

ist. Neben den Daten des Satzes 1 wird im Falle des Satzes 2 Nr. 1 die aktuelle Anschrift, im Falle des Satzes 2 Nr. 2 der Sterbetag übermittelt.

§ 16

Datenabgleich mit der Kataster- und Vermessungsverwaltung

(1) Zur Feststellung der aktuellen Wohnanschrift sowie zur Fortschreibung der Anschriften der nach dem Thüringer Katastergesetz im Automatisierten Liegenschaftsbuch erfassten Grundstückseigentümer oder Inhaber von Erbbaurechten übermittelt das Landesrechenzentrum der oberen Katasterbehörde auf deren Anforderung die in Absatz 2 aufgeführten Daten dieser Personen nach einem Datenabgleich mit dem Datenbestand nach § 4 Abs. 1.

(2) Die obere Katasterbehörde teilt dem Landesrechenzentrum dazu vorab Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrade, Tag und Ort der Geburt, soweit diese erfasst sind, und die letzte bekannte Anschrift der im Automatisierten Liegenschaftsbuch erfassten Personen mit. Die Festlegung der Satzstruktur obliegt dabei dem Landesrechenzentrum. Das Landesrechenzentrum teilt daraufhin der oberen Katasterbehörde mit, ob die dort erfasste Person

1. weg- oder umgezogen,
2. verstorben,
3. nicht gemeldet,
4. nicht eindeutig identifizierbar ist oder
5. den Namen geändert hat.

Neben den Daten des Satzes 1 wird im Falle des Satzes 2 Nr. 1 die aktuelle Anschrift, im Falle des Satzes 2 Nr. 2 der Sterbetag und im Fall des Satzes 2 Nr. 5 der neue Name übermittelt.

§ 17

Datenabgleich mit den Wohngeldstellen

(1) Zur laufenden Prüfung des Wohngeldanspruchs übermittelt das Landesrechenzentrum den zuständigen Stellen nach dem Wohngeldgesetz die in Absatz 2 aufgeführten Daten von Leistungsberechtigten nach einem Datenabgleich mit dem Datenbestand nach § 4 Abs. 1.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen übergeben dem Landesrechenzentrum dazu vierteljährlich Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Tag der Geburt und Anschrift der Wohngeldempfänger. Das Landesrechenzentrum wiederum teilt ihnen mit, ob der Wohngeldempfänger

1. verstorben,
2. nicht wie angegeben gemeldet oder
3. nicht eindeutig identifizierbar

ist. Neben den Daten des Satzes 1 wird im Falle des Satzes 2 Nr. 1 der Sterbetag, im Falle des Satzes 2 Nr. 2 die neue Anschrift und das Wegzugsdatum übermittelt.

Fünfter Abschnitt Datenübermittlungen

§ 18

Datenübermittlung an das Landesamt für Statistik

(1) Das Landesrechenzentrum übermittelt dem Landesamt für Statistik zur Erfüllung seiner Aufgaben aus Anlass der An- und Abmeldung einer Haupt- oder einzigen Wohnung, des Wohnungswechsels von einer Gemeinde zu einer anderen im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde sowie des Statuswechsels einer Wohnung auf dessen Anforderung folgende Daten:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
5. Familienstand,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Zuzug aus dem Ausland/Fortzug in das Ausland,
8. Datum des Ein- oder Auszugs,
9. Datum der An- oder Abmeldung und Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels und
10. Fortschreibung des Melderegisters/Datum der Änderung von Amts wegen.

(2) Die Daten sind für jeden Kalendermonat bis zum Ende des folgenden Monats zu übermitteln.

§ 19

Datenübermittlung an die Finanzämter

(1) Das Landesrechenzentrum übermittelt den Finanzämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Anlass der An- und Abmeldung einer alleinigen oder Hauptwohnung, des Wegzugs ins Ausland, des Statuswechsels einer Wohnung, im Falle der Namensänderung und im Falle des Ablebens einer über 18-jährigen Person folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ehepartner mit Namensbestandteilen,
4. Vornamen,
5. Doktorgrad,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
9. Zuzug aus dem Ausland, Fortzug ins Ausland,
10. Sterbetag und -ort.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20

Datenübermittlung an die bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen eingerichtete Zentrale Stelle

Für Zwecke der Früherkennung von Brustkrebs, insbesondere zur Einladung von Frauen im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms, übermittelt das Landesrechenzentrum der bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen eingerichteten Zentralen Stelle Daten. Die regelmäßige Datenübermittlung erfolgt auf Anforderung der Zentralen Stelle und darf im zweijährigen Abstand

1. den Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen),
2. frühere Namen,
3. die Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. den Tag und Ort der Geburt sowie
6. die Anschrift der alleinigen oder Hauptwohnung aller 50 bis 69-jährigen Frauen umfassen.

§ 21

Datenübermittlung an die Landkreise

(1) Zur satzungsgemäß erforderlichen und sachgerechten Bemessung, Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühr nach dem Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz darf das Landesrechenzentrum den Landkreisen die Anzahl der unter einer jeweils bestimmten Anschrift in den Gemeinden des Landkreises gemeldeten Einwohner übermitteln.

(2) Das Landesrechenzentrum hat den Landkreisen dazu auf deren zeitgerechte Anforderung hin mitzuteilen, wie viele Einwohner zu einem bestimmten Stichtag für jede Anschrift in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemeldet sind.

(3) Das Landesrechenzentrum hat ferner auf deren zeitgerechte Anforderung hin die Landkreise darüber zu informieren, unter welcher Anschrift sich aufgrund von Geburt, Tod und Umzügen Veränderungen in der Anzahl der Bewohner ergeben haben. Dazu sind die Anschrift sowie die Anzahl der bisher und der nunmehr gemeldeten Einwohner zu übermitteln.

Sechster Abschnitt

Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden über das Landesrechenzentrum (Vermittlungsstelle)

§ 22

Datenübertragung über das Landesrechenzentrum

Datenübertragungen nach § 27 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG erfolgen über das Landesrechenzentrum. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die datenverarbeitende Stelle, der Zeitpunkt und der Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden können. Das Landesrechenzentrum leitet den ihm von der für die neue Wohnung der Person zuständigen Meldebehörde übermittelten Datensatz unverzüglich an die Wegzugsmeldebehörde und an die für weitere Wohnungen der Person zuständigen Meldebehörden auf elektronischem Wege weiter. Der Nachweis der Fristwahrung ist elektronisch zu dokumentieren. Ist eine

Wegzugsmeldebehörde zeitweilig elektronisch nicht erreichbar, sind die Daten vom Landesrechenzentrum für diese zum Abruf bereitzuhalten. Jede Meldebehörde hat sicherzustellen, dass eingegangene Nachrichten an jedem Arbeitstag mindestens einmal abgerufen werden.

§ 23

Form und Verfahren

(1) Die Datenübermittlungen erfolgen nach § 5 Abs. 1 bis 3.

(2) Für die Inhaltsdaten ist bei der Datenübermittlung die Satzbeschreibung OSCI-XMeld in der im Bundesanzeiger sowie im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung zugrunde zu legen.

(3) Die Satzbeschreibung OSCI-XMeld ist die am 21. Juli 2003 von der OSCI-Leitstelle auf der Grundlage des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) herausgegebene Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlungen im Bereich des Meldewesens; der von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegebene DSMeld legt Form und Inhalt der in automatisierter und papiergebundener Form zu übermittelnden Daten fest; die Satzbeschreibung OSCI-XMeld kann im Innenministerium eingesehen werden. Der DSMeld kann beim Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden. Die Satzbeschreibung OSCI-XMeld sowie der DSMeld sind bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. Änderungen technischer Einzelheiten der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des DSMeld werden von den herausgebenden Stellen nach Satz 1 Halbsatz 1 und 2 Halbsatz 1 vorgenommen. Das Bundesministerium des Innern macht die erstmalige Herausgabe und spätere Änderungen unter Angabe des Herausgabedatums und des Beginns ihrer Anwendung im Bundesanzeiger sowie im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(4) Die Meldebehörden haben die Satzbeschreibung OSCI-XMeld bis zum 31. Dezember 2006 in ihre Einwohnermeldeverfahren zu integrieren und die hierfür notwendigen Schritte unverzüglich zu veranlassen.

(5) In Ausnahmefällen kann eine Datenübermittlung bis zum 31. Dezember 2007 nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürMeldeG erfolgen, wenn das Landesrechenzentrum einer solchen Form der Datenübermittlung zugestimmt hat. Hierbei hat die Meldebehörde sicherzustellen, dass die Rückmeldung dem Landesrechenzentrum spätestens 24 Stunden nach erfolgter Abmeldung zugeht. Stellt das Landesrechenzentrum Meldebehörden Software zur Erzeugung von XMeld-Nachrichten zur Verfügung, besteht die Verpflichtung, diese zu nutzen.

§ 24

Pflegende Stelle

Das Landesrechenzentrum ist für die Übermittlung und Pflege der Adressen und Zertifikatsinhalte der Thüringer Meldebehörden gegenüber dem Replikationsmaster des Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnisses zuständig. Dazu übermitteln die Meldebehörden die erforderlichen Daten nach Aufforderung und bei Änderung an das Landesrechenzentrum.

Siebenter Abschnitt Amtliche Vordrucke

§ 25 Meldescheine

(1) Als amtliche Meldescheine sind zu verwenden:

1. für die Anmeldung nach § 13 Abs. 1 ThürMeldeG Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 2, 2a und 2b,
2. für die Abmeldung nach § 13 Abs. 2 ThürMeldeG Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 5 und 5a und
3. für die Ummeldung im Bereich derselben Meldebehörde Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 8 und 8a.

Das Beiblatt zur Anmeldung bei der Meldebehörde (Anlage 3) ist zusätzlich zum Vordruck nach Satz 1 Nr. 1 zur Angabe

1. weiterer genutzter Wohnungen,
2. von Ordens- oder Künstlernamen,
3. eines Flüchtlings- oder Vertriebenenstatus,
4. von nicht mit zuziehenden Familienangehörigen oder
5. des Widerspruchs gegen Datenübermittlungen zu verwenden.

(2) Für die Mitteilung der Änderung der Hauptwohnung nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ThürMeldeG sind Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 7, 7a und 7b zu verwenden.

(3) Als amtliche Meldebestätigung sind Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 2c, 5b, 7c und 8b zu verwenden.

(4) Wird das Melderegister mit Hilfe eines geeigneten automatisierten Verfahrens geführt, so kann von der Verwendung der Meldescheine nach den Absätzen 1 bis 3 abgesehen werden. Der Meldepflichtige erhält einen amtlich bestätigten Ausdruck, der die nach § 17 Abs. 2 ThürMeldeG vorgesehenen Daten enthält.

(5) Ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Datenübermittlungspflichten nach § 18 durch das Landesrechenzentrum ist die jeweilige Meldebehörde von der Pflicht zur Verwendung der Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 2a, 5a, 7a und 8a befreit.

(6) Die amtlichen Meldescheine nach den Absätzen 1 bis 3 sind, soweit erforderlich, als Durchschreibesätze bei der Meldebehörde kostenfrei bereitzuhalten. Die jeweiligen Erläuterungen nach den Mustern der Anlagen 1, 4 und 6 sind Bestandteile der Vordrucksätze und diesen voranzustellen. Das Erscheinungsbild und die drucktechnische Ausgestaltung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage 12.

(7) Die Meldescheine nach den Absätzen 1 und 2 hat die Meldebehörde bis zum Ablauf des fünften auf die Meldung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach zu vernichten.

§ 26 Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Als Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 25 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage 9 zu verwenden.

(2) In Gemeinden, in denen ein Kurbeitrag nach § 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erhoben wird, können nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 ThürMeldeG Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 10, 10a und 10b verwendet werden.

(3) Die in den Meldescheinen nach den Absätzen 1 und 2 verwendeten Begriffe können in weiteren Sprachen erläutert werden, sofern dadurch die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 27 Verzeichnis für Krankenhäuser, Pflegeheime und sonstige Einrichtungen

Soll durch die Leiter oder deren Beauftragte der in § 26 Abs. 1 ThürMeldeG genannten Einrichtungen die Erfüllung der Meldepflicht nach § 26 ThürMeldeG mit Hilfe eines Verzeichnisses dokumentiert werden, so haben sie den Vordruck nach dem Muster der Anlage 11 zu verwenden.

§ 28 Weiterverwendung von Vordrucken

Noch vorhandene Vordrucke können, soweit sie nach bisherigem Recht zu verwenden waren, bis zu zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterverwendet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die nach dieser Verordnung geforderten Daten erhoben werden.

Achter Abschnitt Kosten, Schlussbestimmungen

§ 29 Kosten

Das Land trägt die Kosten für

1. das Vorhalten der Daten in den Spiegelregistern,
2. die Entwicklung, Betreuung und Pflege der Spiegelregister und
3. die Datenübermittlungen des Landesrechenzentrums an die Datenempfänger.

§ 30 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 31 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 23 Abs. 1 bis 3 am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 treten

1. die Erste Thüringer Meldedatenübermittlungsverordnung vom 26. Januar 1998 (GVBl. S. 172) und
2. die Thüringer Meldescheinverordnung vom 9. Dezember 1994 (GVBl. 1995 S. 30)

außer Kraft.

Erfurt, den 4. Dezember 2006

Der Innenminister

Karl Heinz Gasser

Anlage 1
(zu § 25 Abs. 6 Satz 2)

Erläuterungen

zum Ausfüllen des Meldescheins - Anmeldung bei der Meldebehörde -

Allgemeine Hinweise

1. Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung der Meldebehörde zu übergeben. Personalausweise – sowohl der eigene als auch der Personalausweis der anderen mitanzumeldenden Personen – sind zwecks Eintragung der neuen Anschrift vorzulegen. Weitere zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderliche Unterlagen sind auf Verlangen der Meldebehörde beizubringen. Das Ausfüllen des Meldescheins beruht auf einer gesetzlichen Verpflichtung.
2. Ehegatten, Eltern, Kinder und Lebenspartner mit demselben Zugangstag sowie denselben bisherigen und künftigen Wohnungen dürfen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Dabei genügt es, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt.
3. Das Thüringer Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:
 - a) Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung,
 - b) Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften, Presse, Rundfunk und anderer Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren,
 - c) Adressbuchverlage. Hierbei ist zu beachten, dass sich der Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Daten insgesamt, aber auch nur gegen die Veröffentlichung in Teilen des Adressbuches (alphabetischer Teil oder „Straßen- und Hausteil“) richten kann.
 - d) unter bestimmten Umständen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören sowie
 - e) einfache elektronische Melderegisterauskünfte (MRA) an Private mittels automatisierten Abrufs über das Internet.
4. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Melderegisterauskünfte an Private zu verweigern. Dies ist an einen begründeten Antrag gebunden, welcher bei der Meldebehörde eingereicht werden muss.

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, so füllen Sie bitte das "Beiblatt" entsprechend aus.

Ausfüllen des Meldescheins

1. Der Meldeschein ist sorgfältig auszufüllen. Falls eine Frage nicht beantwortet werden muss, da sie unzutreffend ist, tragen Sie bitte einen Strich ein. Soweit Kästchen vorhanden sind, so ist dort entsprechend anzukreuzen.
 2. Die Rubrik "Gemeindekennzahl" ist durch die Meldebehörde auszufüllen. Die Gemeindekennzahl dient statistischen Zwecken und ist nicht mit der Postleitzahl identisch.
 3. Adressierzusätze, wie Etage und Wohnungsnummer, sind – falls vorhanden – mit anzugeben.
 4. Zur Angabe des **Geburtsortes** ist zu beachten: Bei der Bezeichnung von Geburtsorten im Bundesgebiet ist der Name der Gemeinde in der damaligen amtlich festgelegten Schreibweise anzugeben. Bei Namensgleichheit mit anderen Gemeinden ist ein unterscheidender Zusatz anzugeben, z.B. eine geographische Bezeichnung (Gebirge, Fluss, benachbarter Ort) oder der heutige Name des Landkreises. Besteht die Gemeinde nicht mehr oder hat sie einen anderen Namen erhalten, wird gebeten, den heutigen Namen der Gemeinde zusätzlich anzugeben ("jetzt:....."). Bei der Bezeichnung von Gemeinden außerhalb des Bundesgebietes ist die dort geltende Bezeichnung zu verwenden und daneben der Staat zu vermerken.
- Gibt es außer der fremden auch eine allgemein übliche deutsche Bezeichnung, so ist diese einzutragen. Wenn zur Klarstellung notwendig, kann die fremde Bezeichnung und/oder der Staat in Klammern hinzugefügt werden.
5. Hat ein Meldepflichtiger nur eine Wohnung, so ist dies seine "alleinige Wohnung". Hat er mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
 6. **Hauptwohnung** eines Alleinstehenden oder von seinem Partner dauernd getrennt Lebenden ist die im Laufe eines Kalenderjahres zeitlich vorwiegend benutzte Wohnung. Bei einem verheirateten Einwohner, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist dies die Wohnung, in der sich die Familie im Laufe des Jahres überwiegend aufhält (Vorgenanntes gilt ebenso für eingetragene Lebenspartnerschaften). Der Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist für den Ort der Hauptwohnung nur dann bestimmend, wenn keine von mehreren Wohnungen die zeitlich überwiegend benutzte ist. Besonderheiten zu Minderjährigen und behinderten Menschen sind ggf. zu beachten. Sollten hierbei Unklarheiten auftreten, so unterstützen Sie die Meldebehörde festzustellen, welche Ihrer Wohnungen die Hauptwohnung ist.

Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Bundesgebiet.
Bitte beachten Sie, dass § 15 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Meldegesetzes Sie verpflichtet, jede Änderung des Status einer Wohnung einer der betroffenen Meldebehörden mitzuteilen.

7. Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch im Sinne des Personenstandsgesetzes, das von Standesbeamten am Wohnsitz der Ehegatten geführt wird. Es ist nicht mit dem Familienstammbuch zu verwechseln, auf das sich die Frage **nicht** bezieht. Die Frage ist nur

von solchen Personen zu beantworten, die die Anlegung des Familienbuches **ausdrücklich beantragt haben**. In diesen Fällen benötigt der für die neue Wohnung zuständige Standesbeamte diese Angabe, um das Familienbuch anfordern zu können.

8. Sollten Sie Flüchtling oder Vertriebener im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes sein, und aus den dort bezeichneten Gebieten stammen, so wird Ihre Anschrift zum 1.9.1939 erfasst. Dieses Datum wird in Folge dem Kirchlichen Suchdienst (Zentralstelle der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben übermittelt und danach sofort wieder gelöscht.

Ausfüllen des „Beiblattes zur Anmeldung“

Das Beiblatt sollen Sie ausfüllen, sobald Sie eine der Fragen (im folgenden Formular ganz unten) mit "ja" beantwortet haben. Es betrifft dies Fragen nach:

- a) eventuell vorhandenen Ordens- oder Künstlernamen,
- b) nicht mit zuziehenden nahen Familienangehörigen (Eltern bzw. minderjährige Kinder),
- c) eventuellen Flüchtlings- oder Vertriebenenstatus bzw.
- d) dem Wunsch, ob Sie Widerspruch gegen Datenübermittlungen einlegen wollen.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass dort, wo im Beiblatt eine Nummerierung angeführt ist, diese mit der Nummerierung zu den in der "Anmeldung aufgeführten Personen **identisch sein muss**.

Anlage 2 (zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

<small>Tagesstempel der Meldebehörde</small>	<small>Ämtliche Vermerke</small>	Anmeldung bei der Meldebehörde <small>• Bitte Ausfüllanleitung beachten • Bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weiteren Meldeschein verwenden</small>	<small>Die nachstehenden Daten werden aufgrund der §§ 13 und 16 des Thüringer Meldegesetzes erhoben. Stark umrandete Felder bitte nicht ausfüllen</small>	<small>Zum Begriff der Hauptwohnung siehe Ausfüllanleitung</small>	
Neue Wohnung		<small>Tag des Einzugs</small>	<small>Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)</small>		
<small>Gemeindekennzahl</small>		<small>Postleitzahl, Wohnort</small>			
Bisherige Wohnung		<small>Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)</small>			
<small>Gemeindekennzahl</small>		<small>Postleitzahl / Gemeinde / Kreis / falls Ausland: Staat</small>			
<small>Wird die bisherige Wohnung beibehalten?</small> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung					
<small>Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen?</small> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja. <small>Wenn ja, bitte Beiblatt (lfd. Nr. 5) ausfüllen.</small>					
<small>Familienname, Doktorgrad</small>		1	<small>Familienname, Doktorgrad</small>		
<small>Geburtsname</small>		<small>Geburtsname</small>			
<small>Vornamen (Rufnamen unterstreichen)</small>		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
<small>Tag der Geburt</small>	<small>Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat</small>				
<small>Familienstand</small> <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.					
<small>Religionszugehörigkeit (Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung)</small> <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine					
<small>Staatsangehörigkeit</small> sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch					
<small>Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass)</small>					
<small>Ziffer</small>	<small>Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer</small>	<small>gültig bis</small>			
<small>Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung</small>		<small>Lohnsteuerklasse</small>	<small>Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten</small>	<small>Dauernd getrennt lebend?</small> <input type="checkbox"/> Ja	
<small>Für verheiratete, verwitwete und eine Lebenspartnerschaft führende Person Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung</small>		<small>Tag und Ort (Standesamt) der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft</small>		<small>Familienbuch auf Antrag angelegt?</small> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		<small>Ggf. Vor- u. Familienname der/s verstorbenen Ehegattin/Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartner</small>		<small>Sterbetag</small>	
Minderjährige Kinder					
<small>Familienname</small>		3	<small>Familienname</small>		
<small>Vornamen (Rufnamen unterstreichen)</small>		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
<small>Tag der Geburt</small>	<small>Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat</small>				
<small>Religionszugehörigkeit (Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung)</small> <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine					
<small>Staatsangehörigkeit</small> sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch					
<small>Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass, 3 = Kinderausweis/Kinderreisepass)</small>					
<small>Ziffer</small>	<small>Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer</small>	<small>gültig bis</small>			
<small>Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung</small>		<small>Lohnsteuerklasse</small>	<small>Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten</small>	<small>Dauernd getrennt lebend?</small> <input type="checkbox"/> Ja	
		<small>Rechtsstellung zum Vater</small>	<small>Bitte zutreffende Ziffer hier eintragen</small>	<small>Rechtsstellung zur Mutter</small>	
			1 = leibliches Kind 2 = Pflegekind 3 = Stiefkind		
<small>Wenn eine der nebenstehenden Fragen mit Ja beantwortet wurde, bitte Beiblatt ausfüllen</small>		<small>Führen Sie einen Ordens- oder Künstlernamen?</small> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<small>Ort, Datum</small>	
		<small>Haben Sie noch Familienangehörige, die nicht mit zuziehen?</small> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
		<small>Sind Sie Flüchtling oder Vertriebene/Vertriebener?</small> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
		<small>Wollen Sie Widerspruch gegen Datenübermittlungen erheben?</small> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Anlage 2a (zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Anmeldung bei der Meldebehörde		– Für das Landesamt für Statistik –	
<small>Tagesstempel der Meldebehörde</small>			
Neue Wohnung		Tag des Einzugs	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)
Gemeindekennzahl	Postleitzahl, Wohnort		Die neue Wohnung ist <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung
Bisherige Wohnung		Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)	
Gemeindekennzahl	Postleitzahl / Gemeinde / Kreis / falls Ausland: Staat		Die bish. Wohnung war <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung
Wird die bisherige Wohnung beibehalten? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung			
Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja. Wenn ja, bitte Beiblatt (lfd. Nr. 5) ausfüllen.			
1		2	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Tag der Geburt		Tag der Geburt	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.		Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.	
Religionszugehörigkeit (Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung) <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		Religionszugehörigkeit (Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung) <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine	
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch	
Minderjährige Kinder			
3		4	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Tag der Geburt		Tag der Geburt	
Religionszugehörigkeit (Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung) <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		Religionszugehörigkeit (Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung) <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine	
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch	
		Ort, Datum	

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Anlage 2b (zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Anmeldung bei der Meldebehörde		- Rückmeldung -	
<small>Tagestempel der Meldebehörde</small>			
Neue Wohnung		Tag des Einzugs	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)
Gemeindekennzahl		Postleitzahl, Wohnort	
Bisherige Wohnung		Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)	
Gemeindekennzahl		Postleitzahl / Gemeinde / Kreis / falls Ausland: Staat	
Wird die bisherige Wohnung beibehalten?		<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung
Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen?		<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja. Wenn ja, bitte Beiblatt (Ifd. Nr. 5) ausfüllen.
Familienname, Doktorgrad <div style="text-align: right; font-size: 2em; font-weight: bold;">1</div>		Familienname, Doktorgrad <div style="text-align: right; font-size: 2em; font-weight: bold;">2</div>	
Geburtsname		Geburtsname	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Vornamen (Rufnamen unterstreichen) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Tag der Geburt	Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat	Tag der Geburt	Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.		Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.	
Religionszugehörigkeit (Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung) <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		Religionszugehörigkeit (Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung) <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine	
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch	
Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass)		Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass)	
Ziffer	Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer	gültig bis	
.....
Minderjährige Kinder			
Familienname <div style="text-align: right; font-size: 2em; font-weight: bold;">3</div>		Familienname <div style="text-align: right; font-size: 2em; font-weight: bold;">4</div>	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Vornamen (Rufnamen unterstreichen) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Tag der Geburt	Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat	Tag der Geburt	Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat
Religionszugehörigkeit (Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung) <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		Religionszugehörigkeit (Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung) <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine	
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch	
Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass, 3 = Kinderausweis/Kinderreisepass)		Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass, 3 = Kinderausweis/Kinderreisepass)	
Ziffer	Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer	gültig bis	
.....
		Ort, Datum	
Unterschrift der/des Meldepflichtigen			

Anlage 2c (zu § 25 Abs. 3)

<small>Tagesstempel der Meldebehörde</small>	Anmeldung bei der Meldebehörde			
	– Anmeldebestätigung –			
Neue Wohnung	Tag des Einzugs	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)		
Gemeindekennzahl	Postleitzahl, Wohnort			
Familienname, Doktorgrad		1	Familienname, Doktorgrad	
			2	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
			<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Minderjährige Kinder				
Familienname		3	Familienname	
			4	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
			<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Bestätigung der Meldebehörde				
Die oben angeführte(n) Person(en) ist/sind heute angemeldet worden.				
Ort, Datum				
.....				
I. A.				
.....				
Ort, Datum				
.....				
Unterschrift der/des Meldepflichtigen				
.....				
Dienststempel				
.....				
(Unterschrift)				

Anlage 3 (zu § 25 Abs. 1 Satz 2)

		Beiblatt zur Anmeldung bei der Meldebehörde			Bitte die zutreffende Personenziffer aus der "Anmeldung" ankreuzen			
Tagesstempel der Meldebehörde	Amtliche Vermerke				1	2	3	4
Familienname, Vorname einer der angemeldeten Person					Ordens-, Künstlernamen zu Person Nr.:			
					1	2	3	4
Nicht mit zuziehende Familienangehörige (Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel im Bezirk derselben Meldebehörde)	1. Nicht mit zuziehende/r Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner Nicht ausfüllen, wenn dauernd getrennt lebend							
	Vor-, Familienname, Doktorgrad				Tag der Geburt		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
	Anschrift (Straße, Hausnummer, ev. Zusätze, Postleitzahl, Wohnort)						Lohnsteuerklasse	
	Gemeindekennzahl			Religionszugehörigkeit: <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine				
	2. Nicht mit zuziehende minderjährige Kinder Nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung							
Vor-, Familienname		Tag der Geburt		Geschlecht		Rechtsstellung zum Vater zur Mutter		Bitte zutreffende Ziffer hier eintragen
				<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich				1 = leibliches Kind
				<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich				2 = Pflegekind
				<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich				3 = Stiefkind
3. Nicht mit zuziehende Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter								
Vor-, Familienname, Doktorgrad				Tag der Geburt		Vater	GV	Vater oder sonstige gesetzliche Vertreter (GV)
Anschrift (Straße, Hausnummer, ev. Zusätze, Postleitzahl, Wohnort, Kreis)								
Vor-, Familienname, Doktorgrad				Tag der Geburt				Mutter
Anschrift (Straße, Hausnummer, ev. Zusätze, Postleitzahl, Wohnort, Kreis)								
4. Anschrift am 1.9.1939 (Straße, Hausnummer, Gemeinde, Kreis, Land)								
					Zu Person Nr.		1	2
					Zu Person Nr.		1	2
5. Weitere Wohnungen								
Zu Person Nr.		Straße, Hausnummer (ev. Zusätze), Postleitzahl, Wohnort, Kreis				Diese Wohnung war vor der Anmeldung		
						alleinige Wohnung	Haupt-wohnung	Neben-wohnung
1						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Datenübermittlungen Ich bitte, Daten der nachfolgend bezeichneten Personen in den angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln.								
Zu Person Nr.	Religionsgesellschaften § 29 Abs. 2 ThürMeldeG	Elektronische MRA § 31 Abs. 3 ThürMeldeG	Parteien und Wählergruppen § 32 Abs. 1 ThürMeldeG	Alters- und Ehejubiläen § 32 Abs. 2 ThürMeldeG	Adreßbuchverlage § 32 Abs. 3 ThürMeldeG			
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Widerspruch gegen Datenübermittlungen <small>(siehe allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Meldescheins)</small>								
Ort, Datum								

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Anlage 4
(zu § 25 Abs. 6 Satz 2)

Erläuterungen

zum Ausfüllen des Meldescheins - Abmeldung bei der Meldebehörde -

Allgemeine Hinweise

1. Wer aus einer Wohnung auszieht, **und keine** neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden. **Dieser Meldeschein kommt lediglich dann zur Verwendung, insoweit eine Abmeldung ins Ausland erfolgen soll oder eine von mehreren Wohnungen ersatzlos aufgegeben wird und sich dadurch der Status der verbliebenen Wohnung/en ändert.**
2. Ehegatten, Eltern, Kinder und Lebenspartner mit denselben Wegzugsdaten (Tag des Wegzugs sowie derselben früheren Wohnung) dürfen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Dabei genügt es, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt.
3. Ein persönliches Erscheinen ist nicht zwingend vorgeschrieben, Sie können den Meldeschein auch übersenden.
4. Der für die Abmeldung vorgesehene Meldeschein ist wahrheitsgemäß, vollständig und in deutlich lesbarer Schrift auszufüllen und zu unterschreiben.

Ausfüllen des Meldescheins

1. Der Meldeschein ist sorgfältig auszufüllen. Falls eine Frage nicht beantwortet werden muss, da sie unzutreffend ist, tragen Sie bitte einen Strich ein. Soweit Kästchen vorhanden sind, so ist dort entsprechend anzukreuzen.
2. Die Rubrik "Gemeindeganzahl" ist durch die Meldebehörde auszufüllen. Die Gemeindeganzahl dient statistischen Zwecken und ist nicht mit der Postleitzahl identisch.
3. Adressierzusätze, wie Etage und Wohnungsnummer, sind – falls vorhanden – mit anzugeben.
4. Zur Angabe des **Geburtsortes** ist zu beachten:
Bei der Bezeichnung von Geburtsorten im Bundesgebiet ist der Name der Gemeinde in der damaligen amtlich festgelegten Schreibweise anzugeben. Bei Namensgleichheit mit anderen Gemeinden ist ein unterscheidender Zusatz anzugeben, z.B. eine geographische Bezeichnung (Gebirge, Fluss, benachbarter Ort) oder der heutige Name des Landkreises. Besteht die Gemeinde nicht mehr oder hat sie einen anderen Namen erhalten, wird gebeten, den heutigen Namen der Gemeinde zusätzlich anzugeben ("jetzt:.....").

Bei der Bezeichnung von Gemeinden außerhalb des Bundesgebietes ist die dort geltende Bezeichnung zu verwenden und daneben der Staat zu vermerken. Gibt es außer der fremden auch eine allgemein übliche deutsche Bezeichnung, so ist diese einzutragen. Wenn zur Klarstellung notwendig, kann die fremde Bezeichnung und/oder der Staat in Klammern hinzugefügt werden.

Anlage 5 (zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

		Abmeldung bei der Meldebehörde			
Tagesstempel der Meldebehörde		Amtliche Vermerke		Die nachstehenden Daten werden aufgrund der §§ 13 und 16 des Thüringer Meldgesetzes erhoben. Stark umrandete Felder bitte nicht ausfüllen	
		• Bitte Ausfüllanleitung beachten • Bei mehr als 4 abzumeldenden Personen bitte weiteren Meldeschein verwenden		Beim Umzug im Bezirk der gleichen Meldebehörde nicht erforderlich.	
Bisherige Wohnung		Tag des Auszugs	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)		
Gemeindekennzahl	PLZ, Wohnort		Diese Wohnung war <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung		

Hinweis zur künftigen und zu den weiteren Wohnungen

Künftige Wohnung <small>(bei Wegzug ins Ausland nur Staat)</small>		Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)		Diese Wohnung wird	
Gemeindekennzahl		PLZ, Gemeinde, Kreis		<input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung	
		Diese Wohnung hat bereits bestanden <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung			
Weitere Wohnungen	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze), PLZ, Gemeinde, Kreis			Diese Wohnung	
				war vor der Abmeldung	ist künftig
				Hauptw.	Nebenw.
				Hauptw.	Nebenw.
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Familienname, Doktorgrad		1
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt		
Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat		
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.		
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		

Familienname, Doktorgrad		2
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt		
Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat		
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.		
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		

Minderjährige Kinder

Familienname		3
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt		
Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat		
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		

Familienname		4
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt		
Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat		
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		

Ort, Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Anlage 5a (zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Abmeldung bei der Meldebehörde – Für das Landesamt für Statistik –		Die nachstehenden Daten werden aufgrund der §§ 13 und 14 des Thüringer Meldegesetzes erhoben. Stark umrandete Felder bitte nicht ausfüllen	Beim Umzug im Bezirk der gleichen Meldebehörde nicht erforderlich.
Tagesstempel der Meldebehörde	Tag des Auszugs	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)	
Bisherige Wohnung	PLZ, Wohnort		Diese Wohnung war <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung
Gemeindekennzahl			

Hinweis zur künftigen und zu den weiteren Wohnungen

Künftige Wohnung <small>(bei Wegzug ins Ausland nur Staat)</small>	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)	Diese Wohnung wird			
Gemeindekennzahl	PLZ, Gemeinde, Kreis	<input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung			
	Diese Wohnung hat bereits bestanden <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung				
Weitere Wohnungen	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze), PLZ, Gemeinde, Kreis	Diese Wohnung			
		war vor der Abmeldung		ist künftig	
		Hauptw.	Nebenw.	Hauptw.	Nebenw.
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch

2
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch

Minderjährige Kinder

3
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch

4
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch
Ort, Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Anlage 5b (zu § 25 Abs. 3)

		Abmeldung bei der Meldebehörde			
<small>Tagestempel der Meldebehörde</small>		<small>Amfliche Vermerke</small>		<small>Die nachstehenden Daten werden aufgrund der §§ 13 und 16 des Thüringer Meldegesetzes erhoben. Stark umrandete Felder bitte nicht ausfüllen</small>	
		- Abmeldebestätigung -			
				<small>Beim Umzug im Bezirk der gleichen Meldebehörde nicht erforderlich.</small>	
Bisherige Wohnung		Tag des Auszugs		Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)	
Gemeindekennzahl		PLZ, Wohnort		Diese Wohnung war <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung	

Hinweis zur künftigen und zu den weiteren Wohnungen

Familiename, Doktorgrad		1
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Familiename, Doktorgrad		2
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Minderjährige Kinder

Familiename		3
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Bestätigung der Meldebehörde		
Die oben angeführte(n) Person(en) ist/sind heute angemeldet worden. Ort, Datum I. A. Dienststempel (Unterschrift)		

Familiename		4
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Ort, Datum		

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Anlage 6
(zu § 25 Abs. 6 Satz 2)

Hinweise

zur "Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung"

Die Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung ist nur dann auszufüllen, wenn damit weder An- noch Abmeldung verbunden ist; das heißt, dass vor und nach der Änderung der Hauptwohnung **die gleichen** Wohnungen (mindestens zwei) vorhanden sind. Sie ist bei der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung abzugeben.

Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, so ist melderechtlich eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung. Die klare Unterscheidung ist insoweit wichtig, da die Gemeinde der Hauptwohnung in der Regel in die Wahrnehmung öffentlicher Rechte und Pflichten (z.B. behördliche Zuständigkeiten oder Wahlrecht) maßgebend einbezogen ist. Des Weiteren bemisst sich die Höhe des kommunalen Finanzausgleichs an der Anzahl der in der Gemeinde mit Hauptwohnung Gemeldeten.

Für die Bestimmung der Hauptwohnung gilt Folgendes:

1. Bei unverheirateten oder von seinem Ehepartner oder dem Lebenspartner (im Sinne einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) dauernd getrennt lebenden Einwohnern ist Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung, das heißt die Wohnung, in der sich der Einwohner am häufigsten aufhalten wird. Für diese Feststellung ist regelmäßig der Zeitraum eines Jahres zu Grunde zu legen.
2. Bei verheirateten Einwohnern, die nicht dauernd von der Familie getrennt leben, ist Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Das Vorgenannte gilt gleichermaßen für in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen. Ob Verheiratete (oder Lebenspartner) dauernd von der Familie getrennt leben, ist in Anlehnung an das Einkommenssteuerrecht zu beurteilen. Danach liegt ein dauerndes Getrenntleben vor, wenn nach dem Gesamtbild der gegenseitigen Beziehungen die zum Wesen der Familie gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft endgültig aufgehoben ist. Bei nur räumlicher Trennung liegt grundsätzlich kein dauerndes Getrenntleben vor, solange es einen gemeinsamen räumlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen gibt. Ein Partner, der beispielsweise am Arbeitsort eine Wohnung bewohnt und nur am Wochenende zu seiner Familie heimkehrt, lebt nicht von seiner Familie getrennt. Seine Hauptwohnung ist daher nicht die Wohnung am Arbeitsort, sondern die Familienwohnung.
3. Bei den Angaben zur Hauptwohnung ist der nachfolgend abgedruckte § 15 Abs. 2 ThürMeldeG zu beachten:

„(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.“

Die Meldebehörden haben daher bei der Anmeldung eines Einwohners mit mehreren Wohnungen festzustellen, welche Wohnung nach den gesetzlichen Kriterien die Hauptwohnung ist.

Sinngemäß gilt dies auch für die von Ihnen getätigte "Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung". Eine "freie Wahl" zu bestimmen, welches Ihre Hauptwohnung ist, haben Sie nicht, Sie können jedoch die Tatsachen schaffen, nach denen sich die Beurteilung bemisst. Dies unterliegt jedoch in gewissem Rahmen der Beurteilung und Prüfung durch die Meldebehörde. Die Besonderheiten des § 15 Abs. 2 des Thüringer Meldgesetzes hinsichtlich der Beurteilung der Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners und eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen lebt, sind zu beachten.

Da, wie eingangs erwähnt, unterschiedliche Rechte und Pflichten an den Status der Wohnung gebunden sind, wird im Melderegister auch ein jeweils unterschiedlicher Datenbestand vorgehalten. So wird z.B. die Gemeinde der neuen Hauptwohnung zuständig für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte. In der Meldebehörde der vorherigen Nebenwohnung wurden diese Daten **nicht** erfasst. Da diese Behörde aufgrund Ihrer Mitteilung jedoch zuständig wurde, benötigt sie u.a. auch diese Daten.

Anlage 7 (zu § 25 Abs. 2)

MITTEILUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER HAUPTWOHNUNG nach § 15 Abs. 4 des Thüringer Meldegesetzes				Tagesstempel der Meldebehörde	
(abzugeben bei der Meldebehörde einer Wohnung)					
Gemeindekennzahl (bitte nicht ausfüllen)		Datum der Änderung		Gemeindekennzahl (bitte nicht ausfüllen)	
Neue Hauptwohnung			Bisherige Hauptwohnung		
Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)			Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)		
Postleitzahl, Gemeinde			Postleitzahl, Gemeinde, Kreis, Land		
1	Weitere Wohnung (Straße, Hausnummer, ev. Zusätze, PLZ, Gemeinde, Kreis)				
2	Weitere Wohnung (Straße, Hausnummer, ev. Zusätze, PLZ, Gemeinde, Kreis)				
Familienname, Doktorgrad		1	Familienname, Doktorgrad		2
Geburtsname			Geburtsname		
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt	Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat		Tag der Geburt	Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.			Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.		
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine			Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch			Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		
Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass)			Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass)		
Ziffer	Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer	gültig bis	Ziffer	Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer	gültig bis
.....
Lohnsteuerklasse	Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten	Dauernd getrennt lebend? <input type="checkbox"/> Ja	Lohnsteuerklasse	Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten	Dauernd getrennt lebend? <input type="checkbox"/> Ja
Für verheiratete, verwitwete und eine Lebenspartnerschaft führende Person		Tag und Ort (Standesamt) der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft		Familienbuch auf Antrag angelegt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		Ggf. Vor- u. Familienname der/s verstorbenen Ehegattin/Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartner		Sterbetag	
Minderjährige Kinder					
Familienname		3	Familienname		4
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt	Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat		Tag der Geburt	Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat	
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine			Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch			Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		
Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass, 3 = Kinderausweis/Kinderreisepass)			Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass, 3 = Kinderausweis/Kinderreisepass)		
Ziffer	Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer	gültig bis	Ziffer	Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer	gültig bis
.....
Lohnsteuerklasse	Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten		Lohnsteuerklasse	Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten	
Rechtsstellung zum Vater zur Mutter		Bitte zutreffende Ziffer hier eintragen	Rechtsstellung zum Vater zur Mutter		Bitte zutreffende Ziffer hier eintragen
		1 = leibliches Kind 2 = Pflegekind 3 = Stiefkind			1 = leibliches Kind 2 = Pflegekind 3 = Stiefkind
Wenn eine der nebenstehenden Fragen mit Ja beantwortet wurde, bitte Beiblatt zur "Anmeldung" ausfüllen		Führen Sie einen Ordens- oder Künstlernamen? Haben Sie noch Familienangehörige, die nicht mit zuziehen? Sind Sie Flüchtling oder Vertriebene/Vertriebener? Wollen Sie Widerspruch gegen Datenübermittlungen erheben?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja	
				Ort, Datum	

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

**MITTEILUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER HAUPTWOHNUNG
nach § 15 Abs. 4 des Thüringer Meldegesetzes**

– Für das Landesamt für Statistik –

Tagesstempel der Meldebehörde

Gemeindekennzahl (bitte nicht ausfüllen)	Datum der Änderung	Gemeindekennzahl (bitte nicht ausfüllen)
--	--------------------	--

Neue Hauptwohnung	Bisherige Hauptwohnung
Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)
Postleitzahl, Gemeinde	Postleitzahl, Gemeinde, Kreis, Land

1	Weitere Wohnung (Straße, Hausnummer, ev. Zusätze, PLZ, Gemeinde, Kreis)
2	Weitere Wohnung (Straße, Hausnummer, ev. Zusätze, PLZ, Gemeinde, Kreis)

1	2
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt	Tag der Geburt
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine	Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch	Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch

Minderjährige Kinder

3	4
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt	Tag der Geburt
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine	Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch	Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch

Ort, Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Anlage 7b (zu § 25 Abs. 2)

**MITTEILUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER HAUPTWOHNUNG
nach § 15 Abs. 4 des Thüringer Meldegesetzes**

- Unterrichtung über die Fortschreibung des Melderegisters -

Tagestempel der Meldebehörde

Gemeindekennzahl (bitte nicht ausfüllen)	Datum der Änderung	Gemeindekennzahl (bitte nicht ausfüllen)
--	--------------------	--

Neue Hauptwohnung	Bisherige Hauptwohnung
Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)
Postleitzahl, Gemeinde	Postleitzahl, Gemeinde, Kreis, Land

1	Weitere Wohnung (Straße, Hausnummer, ev. Zusätze, PLZ, Gemeinde, Kreis)
2	Weitere Wohnung (Straße, Hausnummer, ev. Zusätze, PLZ, Gemeinde, Kreis)

Familienname, Doktorgrad <div style="text-align: right; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">1</div>	Familienname, Doktorgrad <div style="text-align: right; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">2</div>
Geburtsname	Geburtsname
Vornamen (Rufnamen unterstreichen) <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich </div>	Vornamen (Rufnamen unterstreichen) <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich </div>
Tag der Geburt Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat	Tag der Geburt Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine	Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch	Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch
Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass, 3 = Kinderausweis/Kinderreisepass) Ziffer Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer gültig bis	Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass, 3 = Kinderausweis/Kinderreisepass) Ziffer Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer gültig bis
Lohnsteuerklasse Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten Dauernd getrennt lebend? <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja</div>	Lohnsteuerklasse Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten Dauernd getrennt lebend? <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja</div>
Für verheiratete, verwitwete und eine Lebenspartnerschaft führende Person	Tag und Ort (Standesamt) der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft Familienbuch auf Antrag angelegt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ggf. Vor- u. Familienname der/s verstorbenen Ehegattin/Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartner Sterbetag	

Minderjährige Kinder

Familienname <div style="text-align: right; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">3</div>	Familienname <div style="text-align: right; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">4</div>
Vornamen (Rufnamen unterstreichen) <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich </div>	Vornamen (Rufnamen unterstreichen) <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich </div>
Tag der Geburt Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat	Tag der Geburt Geburtsort / Kreis / falls Ausland: Staat
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine	Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch	Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch
Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass, 3 = Kinderausweis/Kinderreisepass) Ziffer Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer gültig bis	Ausweise (1 = Personalausweis, 2 = Reisepass, 3 = Kinderausweis/Kinderreisepass) Ziffer Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer gültig bis
Lohnsteuerklasse Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten	Lohnsteuerklasse Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten
Rechtsstellung zum Vater zur Mutter	Rechtsstellung zum Vater zur Mutter
Bitte zutreffende Ziffer hier eintragen 1 = leibliches Kind 2 = Pflegekind 3 = Stiefkind	
Wenn eine der nebenstehenden Fragen mit Ja beantwortet wurde, bitte Beiblatt zur "Anmeldung" ausfüllen	Führen Sie einen Ordens- oder Künstlernamen? <input type="checkbox"/> Ja Haben Sie noch Familienangehörige, die nicht mit zuziehen? <input type="checkbox"/> Ja Sind Sie Flüchtling oder Vertriebene/Vertriebener? <input type="checkbox"/> Ja Wollen Sie Widerspruch gegen Datenübermittlungen erheben? <input type="checkbox"/> Ja
Ort, Datum	

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

MITTEILUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER HAUPTWOHNUNG nach § 15 Abs. 4 des Thüringer Meldegesetzes	Tagesstempel der Meldebehörde
- Mitteilungsbestätigung -	

Gemeindecennzahl (bitte nicht ausfüllen)	Datum der Änderung	Gemeindecennzahl (bitte nicht ausfüllen)
--	--------------------	--

Neue Hauptwohnung	Bisherige Hauptwohnung
Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)
Postleitzahl, Gemeinde	Postleitzahl, Gemeinde, Kreis, Land

1	Weitere Wohnung (Straße, Hausnummer, ev. Zusätze, PLZ, Gemeinde, Kreis)
---	---

2	Weitere Wohnung (Straße, Hausnummer, ev. Zusätze, PLZ, Gemeinde, Kreis)
---	---

Familienname, Doktorgrad	1	Familienname, Doktorgrad	2
--------------------------	----------	--------------------------	----------

Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
------------------------------------	--	------------------------------------	--

männlich
 weiblich

männlich
 weiblich

Minderjährige Kinder

Familienname	3	Familienname	4
--------------	----------	--------------	----------

Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
------------------------------------	--	------------------------------------	--

männlich
 weiblich

männlich
 weiblich

Bestätigung der Meldebehörde

Die oben angeführte(n) Person(en) ist/sind heute angemeldet worden.

Ort, Datum

.....
I. A.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Anlage 8 (zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

		Umzugsmeldung			
		– nur bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft –			
<small>Tagestempel der Meldebehörde</small>		<small>Ämtliche Vermerke</small>		<small>Die nachstehenden Daten werden aufgrund von §§ 13 und 16 des Thüringer Meldgesetzes erhoben. Stark unrandete Felder bitte nicht ausfüllen</small>	
Bisherige Wohnung		Tag des Auszugs		Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)	
Gemeindekennzahl		PLZ, Wohnort		Diese Wohnung war <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung	

Hinweis zur künftigen und zu den weiteren Wohnungen

Künftige Wohnung		Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)		Diese Wohnung wird		
Gemeindekennzahl		PLZ, Gemeinde, Kreis, falls Ausland: Staat		<input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung		
Weitere Wohnungen	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze), PLZ, Gemeinde, Kreis			Diese Wohnung		
				war vor der Abmeldung		
				ist künftig		
			Hauptw.	Nebenw.	Hauptw.	Nebenw.
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Familienname, Doktorgrad		1
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt		
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.		
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		

Familienname, Doktorgrad		2
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt		
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.		
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		

Minderjährige Kinder

Familienname		3
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt		
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		

Familienname		4
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Geburt		
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine		
Staatsangehörigkeit sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch		

Ort, Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Hinweise:

Dieser Vordruck wird immer dann verwendet, wenn der Einwohner innerhalb einer Gemeinde bzw. in eine andere Gemeinde der gleichen Verwaltungsgemeinschaft umzieht. Da der Einwohner in diesen Fällen bereits im Melderegister erfasst ist, werden nur wenige Angaben zur Person benötigt. Die Angaben zum Familienstand, der rechtlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft und der Staatsangehörigkeit dienen lediglich statistischen Zwecken, sie werden **nicht** erhoben, soweit der Umzug innerhalb der gleichen Gemeinde erfolgt.

Anlage 8a (zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Umzugsmeldung – Für das Landesamt für Statistik – nur bei Umzug in eine andere Gemeinde der gleichen Verwaltungsgemeinschaft		
<small>Tagesstempel der Meldebehörde</small>		
Bisherige Wohnung	Tag des Auszugs	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)
Gemeindekennzahl	PLZ, Wohnort	
		Diese Wohnung war <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung

Hinweis zur künftigen und zu den weiteren Wohnungen

Künftige Wohnung	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)		Diese Wohnung wird			
Gemeindekennzahl	PLZ, Gemeinde, Kreis, falls Ausland: Staat		<input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung			
Weitere Wohnungen	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze), PLZ, Gemeinde, Kreis		Diese Wohnung			
			war vor der Abmeldung	ist künftig		
			Hauptw.	Nebenw.	Hauptw.	Nebenw.
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Tag der Geburt	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.
Religionszugehörigkeit	<input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine
Staatsangehörigkeit	sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch

2	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Tag der Geburt	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verst.
Religionszugehörigkeit	<input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine
Staatsangehörigkeit	sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch

Minderjährige Kinder

3	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Tag der Geburt	
Religionszugehörigkeit	<input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine
Staatsangehörigkeit	sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch

4	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Tag der Geburt	
Religionszugehörigkeit	<input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine
Staatsangehörigkeit	sonstige (ggf. mehrere) <input type="checkbox"/> deutsch

Ort, Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Anlage 8b (zu § 25 Abs. 3)

Umzugsmeldung - Meldebestätigung -		
<small>Tagesstempel der Meldebehörde</small>		
Bisherige Wohnung	Tag des Auszugs	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)
Gemeindekennzahl	PLZ, Wohnort	<input type="checkbox"/> Diese Wohnung war <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung

Hinweis zur künftigen und zu den weiteren Wohnungen

Künftige Wohnung	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze)	Diese Wohnung wird			
Gemeindekennzahl	PLZ, Gemeinde, Kreis, falls Ausland: Staat	<input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung			
Weitere Wohnungen	Straße, Hausnummer (ev. Zusätze), PLZ, Gemeinde, Kreis	Diese Wohnung			
		war vor der Abmeldung		ist künftig	
		Hauptw.	Nebenw.	Hauptw.	Nebenw.
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Familienname, Doktorgrad	1
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Familienname, Doktorgrad	2
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Minderjährige Kinder

Familienname	3
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Familienname	4
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Bestätigung der Meldebehörde	
Die oben angeführte(n) Person(en) wurde/n heute umgemeldet.	
Ort, Datum	
.....	
i. A.	
.....	
Dienststempel	(Unterschrift)

Ort, Datum
.....

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Anlage 9
(zu § 26 Abs. 1)

Meldeschein für Beherbergungsstätten (bitte Rückseite beachten)		
Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)		Tag der Ankunft
Stempel		Tag der voraussichtlichen Abreise
Familiename		Vorname (Rufname)
Tag der Geburt	Staatsangehörigkeit	Mitreisende Kinder (Anzahl)
Mitreisender Ehegatte (Vor- und ggf. abweich. Familienname)		Tag der Geburt
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort		Falls Ausland: Staat eintragen
Bei Reisegesellschaft mit mehr als 10 Personen: Anzahl und Herkunftsland der Mitreisenden		Unterschrift des Gastes / des Reiseleiters
Durch die Beherbergungsstätte nur bei ausländischen Gästen auszufüllen:		
Identitätsdokument wurde vorgelegt und die Angaben wurden verglichen	Abweichungen vorhanden	Bemerkungen:
ja nein	ja nein	Für die Richtigkeit/ Unterschrift

Anlage 9
(Rückseite)

Lieber Gast,

die umseitigen Daten werden aufgrund der §§ 24 und 25 des Thüringer Meldegesetzes erhoben.

Danach haben Gäste in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), am Tage der Ankunft einen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben.

Seit dem Inkrafttreten des Schengener Abkommens haben sich beherbergte ausländische Gäste darüber hinaus gegenüber dem für die Anmeldung zuständigen Mitarbeiter der Beherbergungsstätte durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes auszuweisen. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis.

Anlage 10
(zu § 26 Abs. 2)

Meldeschein für Beherbergungsstätten (bitte Rückseite beachten)			
Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)		Tag der Ankunft	Weitere Angaben des Gastes für die Bemessung des Kurbeitrages:
Stempel		Tag der voraussichtlichen Abreise	
Familienname		Vorname (Rufname)	
Tag der Geburt	Staatsangehörigkeit	Mitreisende Kinder (Anzahl)	
Mitreisender Ehegatte (Vor- und ggf. abweich. Familienname)		Tag der Geburt	Angaben der Beherbergungsstätte für den Kurbeitrag und die Fremdenverkehrsstatistik: Betriebs-Nummer
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort		Falls Ausland: Staat eintragen	
Bei Reisegesellschaft mit mehr als 10 Personen: Anzahl und Herkunftsland der Mitreisenden		Unterschrift des Gastes / des Reiseleiters	
Durch die Beherbergungsstätte nur bei ausländischen Gästen auszufüllen:			
Identitätsdokument wurde vorgelegt und die Angaben wurden verglichen	Abweichungen vorhanden	Bemerkungen:	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Für die Richtigkeit/Unterschrift	
		Anzahl der Gäste _____ Anzahl der Tage _____ Kurbeitrag EURO _____	

Anlage 10
(Rückseite)

Lieber Gast,

die umseitigen Daten werden aufgrund der §§ 24 und 25 des Thüringer Meldegesetzes erhoben. Danach haben Gäste in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), am Tage der Ankunft einen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben.

Seit dem Inkrafttreten des Schengener Abkommens haben sich beherbergte ausländische Gäste darüber hinaus gegenüber dem für die Anmeldung zuständigen Mitarbeiter der Beherbergungsstätte durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes auszuweisen. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis.

Der Ihnen vorliegende Meldeschein wurde spezifisch für Ihre Bedürfnisse als Gast einer Fremdenverkehrsgemeinde, in der die Meldescheine für die Erhebung des Kurbeitrages und/oder für die Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden, entwickelt.

Zu Ihrer Erleichterung und zur Verwaltungsvereinfachung dürfen nach § 25 Abs. 3 des Thüringer Meldegesetzes für die vorgenannten Zwecke weitere Angaben erhoben und Durchschriften gefertigt werden. Sollten Sie ggf. weitere Angaben machen können, nach denen sich der Kurbeitrag bemisst, so füllen Sie bitte den rechten oberen Teil des Meldescheins zusätzlich aus.

Anlage 10a (zu § 26 Abs. 2)

Kurkarte		
Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)	Tag der Ankunft	
	Tag der voraussichtlichen Abreise	
Stempel		
Familienname	Vorname (Rufname)	
	Mitreisende Kinder (Anzahl)	
Mitreisender Ehegatte (Vor- und ggf. abweich. Familienname)		
Angaben der Beherbergungsstätte für den Kurbeitrag:		
Betriebs-Nummer		
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	Falls Ausland: Staat eintragen	
Unterschrift des Gastes / des Reiseleiters		Anzahl der Gäste _____
		Anzahl der Tage _____
		Kurbeitrag EURO _____
		Unterschrift des Leiters der Beherbergungsstätte oder seines Beauftragten

Anlage 10b (zu § 26 Abs. 2)

Meldeschein für Beherbergungsstätten (Beleg für Gemeinde)		
Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)	Tag der Ankunft	Weitere Angaben des Gastes für die Bemessung des Kurbeitrages:
	Tag der voraussichtlichen Abreise	
Stempel		
	Mitreisende Kinder (Anzahl)	
Tag der Geburt		
	Tag der Geburt	Angaben der Beherbergungsstätte für den Kurbeitrag und die Fremdenverkehrsstatistik:
Betriebs-Nummer		
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	Falls Ausland: Staat eintragen	
Bei Reisegesellschaft mit mehr als 10 Personen: Anzahl und Herkunftsland der Mitreisenden		
		Anzahl der Gäste _____
		Anzahl der Tage _____
		Kurbeitrag EURO _____
		Unterschrift des Leiters der Beherbergungsstätte oder seines Beauftragten

Druckgestaltung

1. Die Meldescheine der Anlagen 2, 3, 5, 7 und 8 sind in der Größe DIN A4 und (außer Anlage 3) als selbstdurchschreibende Formularsätze herzustellen.
2. Zur besseren Unterscheidung können die einzelnen Vorblätter (Anlagen 1, 4 und 6) farblich gestaltet werden.
3. Die einzelnen Anlagen sind zwingend farblich unterschiedlich zu gestalten (durchgehend eingefärbt oder mit Umrandung in der entsprechenden Farbe gekennzeichnet).

Dazu wird festgelegt:

- a) Farbe weiß für die Anlagen 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 10a, 10b und 11
- b) Farbe gelb für die Anlagen 2a, 5a, 7a und 8a
- c) Farbe grün für die Anlagen 2b und 7b
- d) Farbe rot für die Anlagen 2c, 5b, 7c und 8b.

**Thüringer Verordnung
zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(Thüringer Regelsatzverordnung – ThürRSVO–)
Vom 12. Dezember 2006**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022 -3023-), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Höhe der Regelsätze

Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab 1. Januar 2007 in folgender Höhe festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 345 Euro,
 2. für sonstige Haushaltsangehörige
 - a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 207 Euro,
 - b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 276 Euro.
- Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, beträgt der Regelsatz 311 Euro.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Regelsatzverordnung vom 13. Juni 2006 (GVBl. S. 307) außer Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 2006

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Dieter Althaus

Klaus Zeh

**Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung
für das Sommersemester 2007 (ThürZZVO SS 2007)
Vom 14. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 4 und 5 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Thüringer Studienplatzvergabegesetzes vom 19. April 2000 (GVBl. S. 81) verordnet das Kultusministerium, hinsichtlich des § 1 nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen Thüringens zum Sommersemester 2007 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	F a c h s e m e s t e r											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

1. Universität Erfurt

Erziehungswissenschaft

Baccalaureus												
Hauptstudienrichtung	0	110										
Baccalaureus												
Nebensstudienrichtung	0	40										

Lehr-/Lern- und Trainingspsychologie

Baccalaureus												
Hauptstudienrichtung	0	44	0	41	0	41						
Baccalaureus												
Nebensstudienrichtung	0	35	0	32	0	32						

Lehramt an Grundschulen
Pädagogik der Kindheit

Baccalaureus	0	181	0	170	0	168						
--------------	---	-----	---	-----	---	-----	--	--	--	--	--	--

Hochschule/Studiengang	F a c h s e m e s t e r											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Medizin	0	257	0	252	0	254	0	252	0	250	0	249
Pharmazie	0	72	0	69	0	65	0	63				
Politikwissenschaft												
Magister Hauptfach	104											
Magister Nebenfach	60											
Psychologie												
Diplom	0	110	0	110								
Magister Nebenfach	50	175	49									
Soziologie												
Magister Hauptfach	101											
Magister Nebenfach	55											
Volkskunde/Kulturge- schichte												
Magister Nebenfach	10	34	10									
Zahnmedizin	0	60	0	60	0	59	0	57	0	57		
3. Bauhaus-Universität Weimar												
Medienkultur												
Bachelor	0	22	0	26								
4. Fachhochschule Jena												
Pflege/Pflegemanagement (Fernstudium)	0	50	0	50	0	50						
Wirtschaftsingenieur- wesen/Industrie												
Bachelor	30											

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmungen der Thüringer Vergabeverordnung vom 27. Mai 2001 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Hochschule aufgenommen. Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen Thüringens eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2007 außer Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2006

Der Kultusminister

Goebel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung ZVS
Vom 14. Dezember 2006**

Aufgrund des § 2 Satz 1 des Thüringer Studienplatzvergabegesetzes in der Fassung vom 19. April 2000 (GVBl. S. 81) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. 2000 S. 81 -82-) verordnet das Kultusministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Vergabeverordnung ZVS vom 10. März 2005 (GVBl. S. 133), geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 2006 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe "Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 257 S. 2)" durch die Angabe "Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/66 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EG Nr. L 229 S. 35)" ersetzt.
2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, sofern keine Anerkennungsentscheidung der Zeugnis-anerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Zentralstelle auf der Grundlage der in der Datenbank www.anabin.de unter „Hochschulzugang“ veröffentlichten Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen."

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe "16. Juni 2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 17. Juni 2005" durch die Angabe "2. Juni 2006" ersetzt.

- b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, sofern keine Bescheinigung der Zeugnis-anerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Zentralstelle auf der Grundlage der 'Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen' vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289 (5) berechnet."

- c) In Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe "11. Dezember 2002" durch die Angabe "14. Februar 1996" ersetzt.
- d) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

"(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des 'International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International' erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des 'International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International' gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007.

Erfurt, den 14. Dezember 2006

Der Kultusminister

Goebel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016